



Republik Österreich
Bezirksgericht Innere
Stadt Wien

34 C 432/14d

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien hat durch die
Richterin Mag. Susanne Mandl in der Rechtssache der klagenden
Partei [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch Dr. Thomas Romauch, Rechtsanwalt in
Wien, wider die beklagte Partei, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E.
Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 1.020,00,- s.A.
nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht
erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei
EUR 1.020,00 samt 4% Zinsen seit 14.10.2011 sowie die
Verfahrenskosten in Höhe von EUR 1.489,84 binnen 14 Tagen
zu Handen des Klagevertreters zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Am 26.08.2011 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an
welchem Frau [REDACTED] als Lenkerin und Halterin des
Motorrades Honda CBF600 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED]
[REDACTED] sowie Frau [REDACTED] als Lenkerin des Fahrzeuges
mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der
beklagten Partei haftpflichtversichert ist, beteiligt waren.
Außer Streit gestellt wurde, dass das Alleinverschulden am

Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalles die Lenkerin des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges trifft, dies wurde seitens der beklagten Partei anerkannt.

Die klagende Partei - Frau [REDACTED] hat ihre Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Vorfall an die klagende Partei zahlungshalber per Zession abgetreten - fordert den Ersatz der Kosten des Ersatzfahrzeuges, welches [REDACTED] während des reparaturbedingten Ausfalles ihres Fahrzeuges in Anspruch nahm. Konkret handelt es sich um ein Motorrad der Marke Suzuki SV 650 in der Zeit vom 20.09.2011 bis 29.09.2011, sohin für 10 Tage à EUR 120,-, abzüglich Eur 180,- Eigengebrauchsabschlag. Dies führt zu einer Klagsforderung in der Höhe von 1.020,00 samt 4% Zinsen seit 14.10.2011.

Die beklagte Partei bestreitet das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und wendet ein, dass zum einen die Dauer des reparaturbedingten Ausfalles ungerechtfertigt lange - die Reparaturdauer würde eigentlich nur einen Tag in Anspruch nehmen - und vom Kläger verschuldet gewesen sei, da die gleiche Reparatur bei einem von einer anerkannten Zweiradunternehmung zu verlangenden Ersatzteillager innerhalb eines Werktages möglich gewesen wäre. Weiters stelle auch das in Anspruch genommene Ersatzfahrzeug auf Grund des leistungstärkeren Hubraums kein gleichwertiges Fahrzeug dar. Somit habe die Klägerin eine Verletzung der Schadenminderungsverpflichtung zu verantworten.

Beweise wurden erhoben durch Einsicht in die Urkunden ./A - ./E und ./1 - ./2, durch Einvernahme des gewerberechtlchen Geschäftsführers der klagenden Partei [REDACTED] sowie durch Gutachtenerstattung des Sachverständigen [REDACTED].

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht neben dem eingangs erwähnten Sachverhalt folgender fest:

■■■■■ brachte das beschädigte (die Verkehrs- und Betriebssicherheit wurde vom Sachverständigen ausgeschlossen) Motorrad am 9.9.2011 in die Werkstatt der klagenden Partei. Am 13.09.2011 besichtigte der Sachverständige der beklagten Partei, ■■■■■ das Motorrad. Nach Urgenz der Deckungszusage mietete die Geschädigte ein - dem ihrem gleichwertigen (Beilage ./A und ./B, sowie SV - Gutachten) - Motorrad (Marke Suzuki SV650). Am 21.09.2011 traf die Deckungszusage bei der klagenden Partei ein. Am darauffolgenden Tag bestellte die klagende Partei via „Express-Bestellung“ (die schnellste und verkehrsübliche Art) die notwendigen Ersatzteile. Die meisten Ersatzteile trafen am 26.09.2011 bei der beklagten Partei ein, der Spiegel links wurde ohne Vorankündigung der Verspätung („...wobei ich jedoch keine Rückstandsmeldung bekommen habe...“, Einvernahme des Zeugen ■■■■■ erst am 29.09. geliefert - noch an diesem Tag wurde die Reparatur des Motorrades fertiggestellt und die Geschädigte davon verständigt (Einvernahme ■■■■■ ■■■■■). ■■■■■ holte am 30.09.2011 das reparierte Motorrad von der klagenden Partei ab. Die klagende Partei verrechnete Frau ■■■■■ für das Ersatzmotorrad Suzuki SV-650 EUR 120,- pro Tag, somit für insgesamt 10 Tage (20.09.2011 - 30.09.2011) EUR 1.200,- abzüglich 15 % Eigengebrauchsabschlag in der Höhe von EUR 180,-, somit den Klagsbetrag (Rechnung ./A vom 13.10.2011). Frau ■■■■■ zederte ihren Anspruch gegen die beklagte Partei wiederum an die klagende Partei (Beilage ./D und ./E).

Das Motorrad Honda CBF 600 und das Ersatzmotorrad Suzuki SV 650 sind - was den Preis bezüglich die Klasse betrifft -

gleichwertig (Aussage [REDACTED] bzw. SV-Gutachten). Der verrechnete Preis entspricht den ortsüblichen Gegebenheiten (SV-Gutachten).

Die in Anspruch genommene Dauer des Ersatzmotorrades ist branchenüblich und nachvollziehbar (SV-Gutachten).

Die klagende Partei hält kein „Ersatzteillager“ in der Art und Weise, das immer alles vorrätig ist. Es gibt auch keine Werkstätten, die immer alles auf Lager haben, da dies vollkommen unwirtschaftlich wäre (Aussage [REDACTED]). Auch aus technischer Sicht besteht kein Grund, ein derartiges Lager, wie von der beklagten Partei gefordert wird, zu führen bzw. zu erhalten (vgl. SV-Gutachten).

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf den eingangs erwähnten Beweismitteln, wobei insbesondere dem ausführlichen Sachverständigengutachten sowie der widerspruchsfreien und glaubwürdigen Aussage des Geschäftsführers der klagenden Partei besondere Bedeutung zukommt.

Der Geschäftsführer der klagenden Partei [REDACTED] legte glaubwürdig den Ablauf samt der exakten Daten wie er sie in seinen Aufzeichnungen die er mitgebracht und vermerkt hatte, dar.

Der Sachverständige [REDACTED] führte aus, dass eine Lagerführung sämtlicher Ersatzteile wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre und auch unüblich ist.

Die Reparaturdauer selbst war branchenüblich und technisch nachvollziehbar. Der Geschäftsführer der klagenden Partei [REDACTED] legte ebenso glaubwürdig dar, dass er eine Expressbestellung getätigt hatte und mehr als dies nicht machen konnte. Die eigentliche Reparatur war ein einziger

Werktag, die insgesamt 10-tägige Dauer ergab sich deshalb, weil die Ersatzteile erst bestellt werden mussten. Es wurde dem Gericht nachvollziehbar dargelegt, dass es wirtschaftlich praktisch unmöglich, jedenfalls aber völlig unwirtschaftlich ist eine Lagerhaltung aller Ersatzteile zu haben.

Der Sachverständige führte aus, dass das Mietmotorrad gleichwertig war hinsichtlich der Preisliste zum beschädigten Motorrad.

Rechtlich gilt:

Grundsätzlich steht dem Geschädigten Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für ein Ersatzfahrzeug zu, wenn er nach der Verkehrsauffassung ein berechtigtes Interesse daran hat, während des unfallbedingten Ausfalls seines eigenen Kfz ein anderes zur Verfügung zu haben. Der Geschädigte muss sich auch nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes nicht mit schlechteren Verhältnissen begnügen als ohne die Schädigung. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung trifft den Geschädigten zwar eine Pflicht zur Minderung bzw Geringhaltung des Schadens, die aus der Bestimmung des § 1304 ABGB abgeleitet wird, was dem Geschädigten aber unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht zugemutet werden kann, bestimmt sich nach den Interessen beider Teile im Einzelfall und nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs (OGH 8 Ob 115/79; OGH 8 Ob 183/78; RS0030702;).

Die von der beklagten Partei eingewendete Verletzung der Schadenminderungspflicht lässt sich im gegenständlichen Fall nicht bestätigen. Es ist richtig, dass die Geschädigte jene Handlungen zu erbringen hat, die geeignet sind, den Schaden abzuwehren oder auch nur zu verringern. Die diesbezügliche Beurteilung erfolgt nach objektivem Maßstab, also Handlungen

wie sie von einem verständigen Durchschnittsmenschen gesetzt worden wären, um eine nachteilige Veränderung des eigenen Vermögens hintanzuhalten (RS0023573). Jedoch ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt eindeutig, dass die Verzögerung der Reparaturdauer für die Geschädigte (und auch für die klagende Partei) nicht zu erwarten war bzw sie auch keine Kenntnis davon hatten und darüber hinaus setzte auch die klagende Partei keine vorwerfbare Handlung, da sie nach den Bestimmungen des redlichen Verkehrs die schnellstmögliche Art und Weise wählte, die erforderlichen Ersatzteile zu bestellen und das Motorrad zu reparieren. Hinzufügen ist, dass die Reparaturdauer auch hinsichtlich des Ersatzteillagers der Werkstatt gerechtfertigt ist, da es dem verkehrsüblichen und wirtschaftlich sinnvollem Umfang entspricht.

Weiters ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass es sich bei dem Ersatzmotorrad um ein Fahrzeug derselben Preisklasse wie bei dem beschädigten Motorrad handelt und die Geschädigte somit auch nicht die Grenzen der Schadenminderungspflicht überschritt; bei den Aufwendungen für die Anmietung eines Fahrzeuges ist von den Kosten auszugehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des Gebrauchsentzuges seines Fahrzeuges für erforderlich halten durfte (OGB 8 Ob 183/78). Da sich die beiden Motorräder in der selben Preisklasse befinden, konnte davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für das Ersatzfahrzeug adäquat sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 41 Abs 1 ZPO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 34

Wien, 30. September 2014

- 7 -

Mag. Susanne Mandl, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG